

# Monitoring

der Firma at data GmbH, Auf de Steige 46, 88326 Aulendorf und der at data GmbH Rastatt, Am Kehler Tor 1, 76437 Rastatt - im folgenden atdata genannt -

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Leistungen des Monitoring durch atdata und ihre Inanspruchnahme durch den Anwender, soweit diese Leistungen vom Anwender bestellt wurden.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Anwenders werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch und selbst im Fall der Leistung nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die zur Verfügung Stellung des Monitoring Services wie er durch die folgenden Vertragspunkte festgelegt wird.

Das Monitoring versetzt den Kunden oder atdata in die Lage laufend auf auftretende Probleme zu reagieren.

Atdata ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern, indem sie den Anwender im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Anwender nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

## 3. Leistungen

### 3.1 Vertragliche Leistungen Monitoring

- Einrichtung des Monitoring-Agent
- Einrichtung der E-Mail Benachrichtigung zum Kunden
- Automatischer wöchentlicher Statusreport
- Problemaufnahme und Ticketerstellung bei vorhandenem atdata Helpdesk (dieser ist nicht im Monitoring Service enthalten. Der Helpdesk kann separat dazu erworben werden)
- Weiterleitung der Meldung an die verantwortlichen Stellen bei atdata
- Durchführung notwendiger Rückrufe durch atdata beim Kunde
- Zu überwachende Dienste werden mit dem Kunden definiert
- Anzahl der überwachten Dienste laut Angebot/Auftrag

### 3.2 Zusatzleistungen nach gesonderter Vereinbarung (kein Vertragsbestandteil)

Auf Wunsch des Kunden wird die atdata aufgetretene Probleme beseitigen.

Die Beseitigung der aufgetretenen Probleme kann dabei nach Art und Schwere entweder

- über Fernwartung oder
- vor Ort

bewerkstelligt werden.

Diese und weitere Leistungen sind nicht Bestandteile dieses Vertrags. Sie werden

nach der aktuell gültigen Dienstleistungspreisliste der atdata nach Aufwand abgerechnet oder der Kunde hat einen Business Service abgeschlossen, dann erfolgt die Abrechnung nach dem Business Service.

## 4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde sorgt dafür, dass die Überwachung mit der Fernwartungssoftware mit dem Netzwerkprotokoll TCP/IP betrieben werden kann.

## 5. Preis und Zahlungsmodalitäten

### 5.1 Vergütung der Vertragsleistung

Der Gesamtpreis für die unter Punkt 3 aufgeführten Leistungen werden in einem individuellen Angebot ausgewiesen.

Die Beträge werden monatlich im Voraus fällig.

Die Beträge werden durch die atdata vom Konto des Kunden abgebucht. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde der atdata eine Einzugsermächtigung für sein Konto.

### 5.2 Erweiterungen

Erweitert der Kunde die Clients, Server oder die Software allgemein, ist atdata berechtigt die Vergütung entsprechend anzupassen.

### 5.3 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten

Leistungen, die außerhalb der Geschäftszeiten der atdata erbracht werden, werden entsprechend den auf der Dienstleistungspreisliste der atdata genannten Zuschlägen berechnet.

### 5.4 Preisanpassung

atdata ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. atdata kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10% kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.

### 5.5 Zahlungsverzug

Gerät der Anwender in Zahlungsverzug, ist atdata berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitere Rechte von atdata bleiben unberührt.

### 5.6 Zurückbehaltungsrecht

Der Anwender ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist

## 6. Haftung

### 6.1 Haftung für Datensicherheit

Die atdata garantiert durch ihre Kontrol-

len nicht dafür, dass alle Daten ordnungsgemäß gesichert worden sind.

Die atdata gewährleistet lediglich eine korrekt durchgeführte Überprüfung der Sicherungsroutinen.

Die Sicherung von Daten ist ausschließlich Sache des Kunden.

Eine Haftung für verloren gegangene, beschädigte oder in sonstiger Weise unbrauchbar gewordene Daten des Kunden durch die atdata ist ausgeschlossen, sofern die Schädigung durch die atdata nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

Eine vom Kunden durchgeführte Datensicherung wird von der atdata nicht überprüft.

Erhält die atdata vom Kunden den Auftrag, eine oder mehrere Datensicherungen für den Kunden durchzuführen, so stellt das einen gesonderten Auftrag dar. Für diesen wird jetzt schon die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf insgesamt 5.000,00 € begrenzt.

### 6.2 Haftung für Schäden durch Fremdzugriffe

Wir weisen darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Remotezugangs über Modem, ISDN Karte oder Router für die Online Wartung, der Server, Arbeitsplatzrechner und andere Netzwerkeinrichtungen auch für Fremde erreichbar sein können, wenn diese über die entsprechenden Zugangsdaten verfügen.

Die atdata wird das Zugangskennwort des Servers in Absprache mit dem Kunden wechseln, um dieses Risiko zu minimieren. Die atdata ist nicht verpflichtet, die Zugänge Dritter zum Server zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

Die atdata übernimmt für Schäden, die durch Zugriffe von Dritter, nicht durch die atdata beauftragter Seite entstehen, keine Haftung, es sei denn, der Zugriff wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der atdata erst ermöglicht.

## 7. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Unterzeichnung des Angebots oder des Auftrags oder zum vereinbarten Leistungsbeginn. Der Vertrag läuft wenigstens 12 Monate. Danach verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, solange er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin gekündigt wird.

Der vereinbarte Leistungszeitraum ergibt sich aus der aktuellen Abrechnung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 8. Leistungszeit

Die vereinbarten Leistungen werden von der atdata während der üblichen Geschäftszeit (Mo. - Fr 08.00h-17.00h) erbracht.

## 9. EDV Beauftragte/r

Der Kunde ernennt zwei Personen zu IT-Beauftragten für sein IT-Netzwerk:

Diese teilt er atdata schriftlich mit.

Damit die laufende Betreuung des Netzwerkes reibungslos verläuft, wird die atdata alle das Netzwerk betreffenden Belange jeweils mit einem der genannten IT-Beauftragten erledigen.

Damit telefonische Fragen reibungslos und zügig durch die atdata bearbeitet werden können, sind nur die IT-Beauftragten befugt, direkt mit der atdata Kontakt aufzunehmen. Die restlichen Mitarbeiter des Betriebes des Kunden wenden sich mit Ihren Fragen an einen der beiden IT-Beauftragten.

### **10. Verschwiegenheitsvereinbarung**

Die atdata und der Kunde verpflichten sich betriebsinterne Tatsachen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Informationen über Struktur, Organisation, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie alle übrigen Tatsachen über persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, von denen die atdata oder der Kunde Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und über diese Stillschweigen zu bewahren.

Insbesondere verpflichten sich die atdata und der Kunde die zuvor genannten Tatsachen, Informationen und Geheimnisse Dritten nicht zugänglich oder verfügbar zu machen und diese nicht an Dritte weiter zu geben.

Weiter verpflichten sich die atdata und der Kunde diese Tatsachen, Informationen und Geheimnisse auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden oder in einer anderen Weise von diesem Gebrauch zu machen.

### **11. Sonstiges**

#### **11.1 Vor-Ort-Einsatz**

Um eine optimale Abwicklung eines vor Ort Einsatzes zu gewährleisten, sind die Mitarbeiter der atdata berechtigt, das Telefon des Kunden während eines Einsatzes zu benutzen, falls der Mitarbeiter der atdata Rückfragen an die Zentrale der atdata, einen Hersteller oder Dritte hat.

#### **11.2 Versicherungen**

Der Kunde hat eine eigenständige Elektronikversicherung für seine IT-Systeme abgeschlossen. Ebenso hat er eine Datenverlustversicherung für sein Netzwerk inkl. aller installierter Komponenten des/der Server abgeschlossen.

Der Kunde wird diesem Vertrag eine Kopie der Versicherungspolice und der Versicherungsbedingungen für die atdata beilegen, es sei denn, diese liegt der atdata bereits vor.

Die atdata ist berechtigt, Schadensfälle direkt mit den Versicherungen abzuwickeln. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung insoweit an die atdata ab.

### **12. Abwerbungsverbot von Mitarbeiter**

Beiden Vertragsparteien ist es während der Vertragsdauer und innerhalb von 12

Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung untersagt, selbst und/oder durch einen Dritten die Abwerbung eines Mitarbeiters, welcher noch in einem Vertragsverhältnis zu der anderen Vertragspartei steht, vorzunehmen und/oder dieses zu veranlassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten die beiden Vertragsparteien zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 €. Die geschädigte Partei behält sich dabei weitere Ansprüche ausdrücklich vor.

### **13. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen der Beratungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung bzw. Aufhebung des Schriftformzwanges selbst unterliegen der Schriftform.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der atdata auf Dritte zu übertragen.

Für die Geschäftsbeziehungen der atdata mit dem Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der atdata, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistungen werden die AGBs anerkannt. Der Einbezug der AGBs gilt auch für nachfolgende Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Entgegenstehende oder abweichende AGBs des Kunden erkennt die atdata nicht an, es sei denn den AGBs wird im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die AGBs werden Vertragsbestandteil.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht, es sei denn der Vertragszweck ist durch die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der Klausel nicht mehr erreichbar.

An die Stelle einer unwirksamen oder ungültigen Klausel tritt eine gültige Klausel, die den Regelungszweck der weggefallenen Klausel so weit wie möglich beinhaltet.

Für Punkte, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der atdata. Sollten die Regelungen dieses Vertrags mit den AGB der atdata nicht in Einklang stehen, so haben die Regelungen dieses Vertrags Vorrang.